

94. Ist der Bureauvorsteher eines Notars berechtigt, auf Grund des § 383 Ziff. 5 C.P.O. sein Zeugnis über solche Tatsachen zu verweigern, die ihm in jener seiner Eigenschaft anvertraut und zur Kenntnis gelangt sind?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Mai 1903 i. S. M. & R. (Kl.) w. de R. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 114/03.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Die Klage gründet sich auf eine schriftliche Erklärung des Beklagten vom 25. Februar 1902, in welcher dieser unter gewissen Bedingungen zur „Ausbietung“ einer für die Klägerin auf einem Grundstück des Bauunternehmers H. eingetragenen Baugelder-Sicherungshypothek für den Fall der Subhastation sich verpflichtet. Am Schluß des Schriftstücks ist die Abschließung eines notariellen Vertrags über die gegenseitigen Verpflichtungen in Aussicht genommen.

Ein notarieller Vertrag ist nicht aufgenommen worden. Aus diesem Grunde wies der erste Richter, dem hierauf gegründeten Einwände des Beklagten entsprechend, die Klage ab.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte der Replik der Klägerin gegenüber, daß sie und der Beklagte von der notariellen Beurkundung ihres Abkommens unter Aufrechterhaltung des letzteren Abstand genommen, folgende Behauptungen aufgestellt:

er habe, nachdem die Klägerin am 26. Februar 1902 das Abkommen vom 25. Februar bestätigt hatte, sofort den Notar M. mit dem Entwurf eines notariellen Garantievertrags beauftragt und nach dessen Anfertigung im März die Klägerin und H. aufgefordert, zur Vollziehung des Entwurfs im Bureau des Notars M. zu erscheinen; die Klägerin habe dieser Aufforderung am 20. März 1902 Folge geleistet, die Vollziehung des Vertragsentwurfs jedoch nach Kenntnisnahme verweigert, er aber, der Beklagte, von dem notariellen Abschluß des Vertrags nicht Abstand genommen.

Über diese Tatsachen soll nach dem Beweisbeschluß des Prozeßgerichts der vom Beklagten benannte Bureauvorsteher Sch. als Zeuge vernommen werden. Dieser, als Bureauvorsteher des Notars, hält sich nicht für befugt, über die in dieser Eigenschaft gemachten Wahr-

nehmungen und empfangenen Mitteilungen ohne Zustimmung aller Interessenten Zeugnis abzulegen, und hat deshalb unter Berufung auf § 383 Nr. 5 und § 384 Nr. 2 C.P.D., § 300 St.G.B. und Art. 90 preuß. Fr.G.G. sein Zeugnis verweigert.

Durch das jetzt angefochtene Zwischenurteil ist die Zeugnisverweigerung für unrechtmäßig erklärt worden.

Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde ist zulässig und mußte auch für begründet erachtet werden.

Nach § 383 C.P.D. sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt:

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Unter „anvertrauten“ Tatsachen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht bloß solche Tatsachen zu verstehen, die dem Zeugen von den Beteiligten direkt mitgeteilt sind; es genügt, daß der Zeuge in der seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedingenden Eigenschaft (Amt, Stand, Gewerbe) und Tätigkeit davon Kenntnis erhalten hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 53 S. 169.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Verhandlungen, die die Aufnahme eines Notariatsakts zum Zweck gehabt haben. Nach Art. 90 preuß. Fr.G.G. hat der Notar, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden. Dies gilt auch von Verhandlungen, die aus irgend einem Grunde nicht zur Aufnahme eines notariellen Aktes geführt haben. Kann nun auch der Zeuge die von ihm vorgeschützte Pflicht zur Verschwiegenheit nicht direkt auf die Vorschrift des Art. 90 a. a. O. gründen, da dort nur vom Notar, nicht auch von seinen Gehilfen die Rede ist, so kann doch dieser Vorschrift nicht jede Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage abgesprochen werden. Hat der Notar die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, so hat er auch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen, deren er sich bei Ausübung seines Amtes als Gehilfen bedient und bedienen darf, die gleiche Verschwiegenheit beobachten, und wird

er denselben eine entsprechende Verpflichtung auferlegen, die dann unmittelbar aus dem zwischen ihnen und dem Notar bestehenden Dienstverhältnis, also aus ihrem Berufe und Gewerbe entspringt. Wollte man in einem solchen Falle eine die Zeugnisverweigerung im Sinne des § 383 Nr. 5 C.P.D. rechtfertigende Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht anerkennen, so würde der Schutz, den der Art. 90 a. a. D. den Beteiligten gewährt, in der Regel illusorisch sein. So stellt auch der den Schutz gegen unbefugte Offenbarung anvertrauter Privatgeheimnisse bezweckende § 300 St.G.B. den Rechtsanwälten, Advokaten, Notaren u. deren Gehilfen gleich.

Ob der Zeuge, wenn er das von ihm geforderte Zeugnis ablegte, sich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aus § 300 a. a. D. aussetzen würde, und ob ihm also die Befugnis zur Zeugnisverweigerung auch aus § 384 Nr. 2 C.P.D. zusteht, kann dahingestellt bleiben. Wird dies mit dem Oberlandesgericht verneint, so rechtfertigt sich doch seine Zeugnisverweigerung aus § 383 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 90 preuß. Fr.G.G., weil ihm in seiner Stellung als Bureauvorsteher des Notars die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in betreff solcher Tatsachen obliegt, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut, d. h. zu seiner Kenntnis gelangt sind, um solche Tatsachen aber bei dem von ihm erforderten Zeugnis es sich handelt.“